

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

Master of Education GPO 2013/15
(gültig ab WS 2018/19)



1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5 GPO)

- (1) Vor Aufnahme des M.Ed.-Studiums im Fach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung oder einer/einem zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss im Fach Geschichte an der RUB wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
Für die Zulassung sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:
 - a) Kenntnis von zwei Fremdsprachen (eine davon Englisch). Ein dritter Fremdsprachennachweis muss, wenn nicht schon bei der Einschreibung vorhanden, im Laufe des M.Ed Studiums bis spätestens zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X erbracht werden. Einer der drei Sprachnachweise muss Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums dokumentieren. Die beiden anderen Sprachnachweise können nachgewiesen werden durch
 - einen entsprechenden Sprachnachweis aus dem B.A.-Studium,
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Sprachmodul (Optionalbereich) aus dem Bachelorstudium (mind. 5 CP) oder eine vergleichbare Leistung,
 - die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren,
 - einen anderen amtlichen Nachweis (Niveaustufe B1) erfolgen.Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung der Sprachnachweis Latein nicht vor, so ist eine Zulassung unter der Auflage möglich, dass der Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in Modul X vorgelegt wird.
 - b) Grundkenntnisse in den drei Großepochen (Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, Neuzeit) jeweils auf dem Niveau eines Einführungsseminars im Umfang von insgesamt mindestens 12 CP.
 - c) Grundkenntnisse im Bereich der Geschichtstheorie und Geschichtskultur im Umfang von mindestens 4 CP.
 - d) Vertiefte Kenntnisse in einer der drei Großepochen oder einem systematischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens zwei über die Einführung hinausgehenden Veranstaltungen von insgesamt mindestens 12 CP.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind diese bis zur Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls X vorzulegen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 4 und 12)

- (1) Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Masterstudium für das Unterrichtsfach Geschichte umfasst 16 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 10 auf die fachdidaktischen Studien. Es erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP zu erbringen sind. 14 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 17 CP auf die fachdidaktischen Studien.

(2) In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X drei unterschiedliche Epochen belegen: eine der beiden Seminarveranstaltungen muss die Epoche Neuzeit (schließt die Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert ein), die andere entweder die Alte oder die Mittelalterliche Geschichte abdecken. Die Vorlesung in Modul X deckt die dritte, in den Seminaren nicht gewählte Epoche ab.

Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterliche Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8 Gesamt: 13CP
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5
	Vorlesung (AG oder MA)	1
		Gesamt: 11 CP
Modul XI*	M.Ed.-Ringvorlesung	1
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	3
		Gesamt: 7 CP
		Gesamt: 31 CP

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul X ist das erfolgreich absolvierte Modul IX. Die einzelnen Seminarveranstaltungen der Module IX und X sind jeweils im selben Semester zu studieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI ist ebenfalls das erfolgreich absolvierte Modul IX. Zur Teilnahme am Praxissemester ist berechtigt, wer das Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI erfolgreich absolviert hat. Die M.Ed.-Ringvorlesung in Modul XI sowie die fachwissenschaftliche Vorlesung in Modul X können zu einem späteren/früheren Zeitpunkt studiert werden.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

(1) Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.

(2) CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt und alle geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2).

(3) Die Modulprüfung in Modul IX findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die 30 Seiten umfasst, wovon 20 Seiten auf die Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entfallen, welches auf weiteren 10 Seiten didaktisiert wird. Beide Teile der Hausarbeit werden bewertet. Die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, die im Verhältnis 2:1 zugunsten des fachwissenschaftlichen Teils gewichtet werden.

(4) Im Modul X findet eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Teilleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Abschlussnote des Moduls ein.

(5) In Modul XI wird begleitend zum Praxissemester ein geschichtsdidaktisches Studienprojekt (Forschendes Lernen) durchgeführt und verschriftlicht. Der Projektbericht gilt als Modulabschlussprüfung gem. § 11 GPO-M.Ed.

(6) In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.